



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart durch die Richterin am Verwaltungsgericht xxx als Einzelrichterin

am 25. Januar 2010

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 07.09.2009 wird angeordnet.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bewilligt und Rechtsanwalt xxx beigeordnet (§ 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 115, 119, 120, 121 ZPO).

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller, nach seinen Angaben am xxx geboren und irakischer Staatsangehöriger, wurde am xxx auf einem Rastplatz in xxx ohne gültigen Nationalpass und ohne Aufenthaltstitel aufgegriffen. Am xxx erließ das Landratsamt xxx eine Ausweisungsverfügung mit Abschiebungsandrohung. Am xxx stellte er einen Asylantrag. Nach Aktenlage hat er am xxx in Griechenland bereits Asyl beantragt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) geht von der Zuständigkeit Griechenlands für die Durchführung des Asylverfahrens aus und hat ein Übernahmeverfahren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003 (ABl L 50/1, im Folgenden: Dublin-II-VO) gestellt.

Noch vor Zustellung des hier angefochtenen Bescheides beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zu verpflichten, von einer Abschiebung nach Griechenland abzusehen. Er habe im August in Griechenland vergeblich versucht, einen Asylantrag zu stellen, der von den griechischen Behörden nicht entgegengenommen worden sei. Vielmehr sei er erkenntnisdienlich behandelt und in den Irak zurückgeschickt worden. Danach sei er wegen der dortigen Verfolgungssituation als Angehöriger der yezidischen Minderheit erneut aus Zentralirak nunmehr nach Deutschland geflüchtet, um hier seinen ersten Asylantrag zu stellen. Mit Beschluss vom 30. Juli 2009 (A 2 K 2432/09) hat das Gericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Hinblick auf § 34a Abs. 2 AsylVfG abgelehnt, wegen der umstrittenen Rechtslage aber Prozesskostenhilfe bewilligt.

Mit Bescheid vom 07.09.2009 hat das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt (Nr. 1) und seine Abschiebung nach Griechenland angeordnet (Nr. 2). Hiergegen hat der Antragsteller am xxx beim Verwaltungsgericht xxx Klage erhoben (A 2 K 3644/09). Zugleich hat er die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO statthaft. Bei der Entscheidung, dass der Asylantrag des Antragstellers unzulässig ist und bei der daran anknüpfenden Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG handelt es sich jeweils um einen belastenden Verwaltungsakt, der nach § 75 AsylVfG sofort vollziehbar ist (VG Arnsberg, Beschluss v. 15.12.2009 - 8 L 699/09.A -; VG Hamburg, Beschluss v. 04.02.2009 - 8 AE 26/09 -; VG Frankfurt, Urteil v. 08.07.2009 - 7 K 4376/07 -).

Dem Antrag steht auch nicht bereits § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Einstweilige Anordnungen v. 08.09.2009 – 2 BvQ 56/09 – EuGRZ 2009, 540; 05.11.2009 – 2 BvQ 77/09 -; 13.11.2009 – 2 BVR2603/09 -; 08.12.2009 – 2 BvR 2780/09 -; v. 10.12.2009 – 2 BvR 2767/09 – und v. 22.12.2009 – 2 BvR 2879/09 -) geht zwischenzeitlich davon aus, dass die Erfolgsaussichten von Verfassungsbeschwerden im Hinblick auf die Durchführung von Abschiebungen nach Griechenland nicht von vorneherein offensichtlich zu verneinen sind. Allerdings seien sie angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden seien, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst erfolgt sei und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG rückgängig gemacht werden könne, auch nicht offensichtlich zu bejahen. Der Erlass der einstweiligen Anordnung beruhe insoweit auf der notwendigen Folgenabwägung, weil bei Nichtergehen der einstweiligen Anordnung auch im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden könnten. Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht Anlass, in „Dublin II“-Fällen, in denen es um Rücküberstellungen nach Griechenland geht, Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht bereits nach § 34a Abs. 2 AsylVfG und Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG als unstatthaft anzusehen (so auch NdsOVG, Beschluss v. 19.11.2009 – 13 MC 166/09 -; OVG NRW, Beschluss v. 07.10.2009 – 8 B 1433/09.A -).

Der Antrag ist auch begründet. Das Gericht der Hauptsache kann die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs anordnen, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts hinter dem Interesse des Adressaten an einem Aufschub des Vollzugs desselben zurücktritt. Diese Interessenabwägung wird auch in materieller Hinsicht durch die Bewertung

des Bundesverfassungsgerichts in den oben angeführten Entscheidungen vorgezeichnet (so auch NdsOVG, Beschluss v. 19.11.2009 – 13 MC 166/09 -).

Dem entsprechend war auch die begehrte Prozesskostenhilfe zu bewilligen, nachdem auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen (§ 166 VwGO i.V.m. § 114, § 119 Abs. 1, § 121 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.